

## Über die Teilnahme an einem Aufbauseminar von auffällig gewordenen Fahranfängern gemäß § 2a Abs. 2 StVG

Die Fahrschule verpflichtet sich zur Durchführung eines Aufbauseminares, das den gesetzlichen Anforderungen des § 2b Abs.1 StVG in Verbindung mit § 35 der FeV entspricht. Danach gilt:

1. Das Aufbauseminar wird in Gruppen mit mindestens 6 und höchstens 12 Teilnehmern durchgeführt. Es besteht aus einem theoretischen Teil mit 4 Sitzungen von jeweils 135 Minuten Dauer in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen und nicht mehr als 4 Wochen (§§ 187 / 188 Abs. 2 BGB); jedoch darf an einem Tag nicht mehr als eine Sitzung stattfinden. Zusätzlich ist zwischen der ersten und der zweiten Sitzung eine Beobachtungsfahrt durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens der Kursteilnehmer dient. Die Beobachtungsfahrt soll in Gruppen mit 3 Teilnehmern durchgeführt werden, wobei die Fahrzeit jedes Teilnehmers 30 Minuten nicht unterschreiten darf. Dabei ist ein Fahrzeug zu verwenden, das den Anforderungen des § 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrerlaubnisgesetz entspricht; jeder Teilnehmer an der Beobachtungsfahrt soll möglichst ein Fahrzeug der Klasse führen, mit dem vorrangig die zur Anordnung der Nachschulung führenden Verkehrszwiderhandlungen begangen worden sind. Im Rahmen des Kurses sind die Verkehrszwiderhandlungen, die bei den einzelnen Teilnehmern zur Anordnung des Aufbauseminares geführt haben, und die Ursachen dafür zu diskutieren und daraus ableitend generell die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern zu erörtern. Durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung in der Beobachtungsfahrt, Analysen problematischer Verkehrssituationen und durch weitere Informationsvermittlung soll ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden. Dabei soll insbesondere die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr geändert, das Risikobewusstsein gefördert und die Gefahrenerkennung verbessert werden.
2. Die Beobachtungsfahrt wird grundsätzlich mit einem Fahrschulfahrzeug absolviert.
3. Für das Aufbauseminar einschließlich der praktischen Beobachtungsfahrt wird ein Pauschalentgelt vereinbart (siehe Aushang Fahrschule). Dieses Entgelt gilt alle im Zusammenhang mit der Seminarteilnahme von der Fahrschule zu erbringenden Leistungen ab. Der Seminarteilnehmer hat die volle Seminargebühr auch dann zu entrichten, wenn er an einer einzelnen Sitzung oder an der Beobachtungsfahrt nicht teilnimmt, da es sich um einen geschlossenen Kurs handelt.
4. Die Fahrschule ist verpflichtet, bei Kursbeginn die Sitzungstage und den Tag der Beobachtungsfahrt einschließlich Uhrzeit dem Kursteilnehmer mitzuteilen, bzw. miteinander abzustimmen. Ein Vertragsrücktritt ist bis 14 Tage vor Kursbeginn ohne Kosten möglich. Bei Stornierung nach erfolgter Anmeldung berechnen wir bis 14 Tage vor Kursbeginn 50%, danach den vollen Teilnahmebetrag. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit angemeldet werden.
5. Der Kursleiter kann einen Teilnehmer vom Kurs ausschließen, wenn dieser durch sein Verhalten oder in seiner Person liegende Umstände den Kurs stört. In diesem Fall behält die Fahrschule ihren Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Auch kann der Teilnehmer den Kurs nicht weiterbesuchen, wenn er gleich aus welchem Grunde - eine Kurseinheit versäumt, da das Kursprogramm einer Sitzung bzw. Beobachtungsfahrt jeweils auf dem der vorgehenden aufbaut.
6. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde über die Teilnahme an einem Aufbauseminar der Fahrschule spätestens zum Kursbeginn vorzulegen. Die Fahrschule verpflichtet sich, über die in der Anordnung enthaltenen Daten sowie tatsächlichen Umstände Stillschweigen zu bewahren und sie vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Insbesondere ist der Kursleiter verpflichtet, über die in der Anordnung aufgeführten Verkehrszwiderhandlungen Stillschweigen zu bewahren und sie vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Aufzeichnungen hierüber sind 6 Monate nach Abschluss des Kurses zu vernichten.
7. Teilnahme an einem ASF ist nicht zulässig, wenn:
  - eine Zuwiderhandlung unter Alkohol als Delikt vorliegt,
  - eine Anordnung zur Teilnahme am ASF nicht vorliegt.
8. Der Kursteilnehmer hat Anspruch auf eine Teilnahmebescheinigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen muss der Kursleiter die Teilnahmebescheinigung verweigern, wenn der Teilnehmer nicht an allen Sitzungen bzw. der Beobachtungsfahrt teilgenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme auf entschuldigen Gründen beruht oder er von der Fahrschule wegen Nichtzahlung des Entgelts oder wegen Störung des Seminars ausgeschlossen wurde. Der Kursteilnehmer ist zur pfleglichen Behandlung der Unterrichtsräume, des Unterrichtsmaterials und der Fahrzeuge verpflichtet. Er hat für durch ihn verursachte Schäden aufzukommen, soweit keine Deckung durch eine entsprechende Versicherung besteht.
9. Erfüllungsort ist der Sitz der Fahrschule. Hat der Seminarteilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
10. Sollte bis zum Beginn des geplanten Aufbauseminares weniger als sechs Anmeldungen vorliegen, behält sich die Fahrschule vor, den Kursbeginn auf einen späteren Zeitraum zu verlegen.  
**Sollte nur ein Termin vorgegeben sein, dann gilt:**  
In der 1. Sitzung werden alle weiteren Termine gemeinsam festgelegt, wobei die 4. Sitzung in einem Zeitraum von 14 Tagen bis spätestens 4 Wochen nach Kursbeginn terminiert wird.  
Die Beobachtungsfahrt findet zwischen der 1. und 2. Sitzung statt.